

Curriculum der berliner schule für schauspiel

2006 - 2011

Einleitung

1. Zulassungsordnung
2. Ausbildungsordnung
3. Rahmenplanung
4. Prüfungsordnung
5. Schulordnung

Einleitung

Das vorliegende Curriculum beschreibt Ziele und Inhalte der Ausbildung. Es versucht die methodischen Ansätze für den schauspielerischen Ausbildungsprozess deutlich werden zu lassen. Die Methode hat Prozesscharakter und ist durch das „Wie“ der Vermittlung konkret erlebbar. Die Ausbildungsmethodik wird letztlich durch die Ergebnisse spielerisch sichtbar.

Die dreieinhalbjährige Ausbildung an der Berliner Schule für Schauspiel orientiert sich an den Theatertheorien von Konstantin Stanislawski und Bertolt Brecht, wobei Fächer übergreifend verschiedene Lehrinhalte zu einer fantasievollen, spielerisch schöpferischen Schauspielmethode zusammengeführt werden.

In der Schule unterrichten Hochschuldozenten, Schauspieler, Regisseure und Dramaturgen aus Berliner Hochschulen und Theatern sowie Hochschuldozenten aus dem Bereich Film und Fernsehen. Ziel der Ausbildung ist die hoch qualifizierte Schauspielerpersönlichkeit, die in der Lage ist, künstlerische Prozesse auf der Bühne und im Film selbstständig mitzuentwickeln.

Die Berliner Schule für Schauspiel ist eine der ersten Einrichtungen Deutschlands, in der neben der Ausbildung für die Theaterbühne regelmäßig ein mehrmonatiger, methodisch umfassender Grundkurs mit praktischen Übungen für die schauspielerische Arbeit in Film und Fernsehen angeboten wird. Auch die Vermittlung von Grundkenntnissen im Mikrofon- und Synchronsprechen zielt neben der Erweiterung des Ausbildungsspektrums auf die Flexibilität der Absolventen innerhalb der sich verändernden Theater- und Medienlandschaft.

Im Rahmen des Studiobühnenkonzepts der Schule arbeiten Regisseure mit erfahrenen Schauspielern, Absolventen und den besten Studenten verschiedener Jahrgänge. Neben den künstlerischen Erfahrungen werden die Studenten in Inszenierungen an den späteren Berufsalltag herangeführt. Weiterhin wird die Mitarbeit einzelner Studenten älterer Semester in Inszenierungen von Berliner Bühnen oder in Filmprojekten gefördert. Hinzu kommen internationale Austauschprogramme. Die Öffnung der schulischen Ausbildung ist Bestandteil der individuell orientierten Ausbildungsprofile, insbesondere während der beiden Abschlusssemester. Die Berliner Schule für Schauspiel positioniert sich mit ihrem methodischen Ansatz an der Schnittstelle zwischen Ausbildung und Theaterpraxis.

Die wichtigsten Ausbildungsinhalte sind:

Schauspielerisches Grundlagenseminar

- die einfache physio-psychische Handlung und ihre Grundwahrheiten
- Etüden, Körper- und Raumentdeckungen
- Übungen zur Sensibilisierung und Partnerbeziehung
- Assoziations- und Impulstraining

Szenenstudium

- Text, szenischer Vorgang, Situation, Haltung, Figur, Widerspruch, Konflikt

Aufführungspraxis

- szenische Lesungen
- Liedprogramme
- Inszenierungen

Filmtheorie und Filmpraxis, Hörfunk und Synchron

- Grundkurs schauspielerischer Darstellungstechniken in Film und Fernsehen mit szenischen Übungen
- Erarbeitung von Filmszenen mit Regiestudenten der Deutschen Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB)

- Mikrofonsprechen für Hörfunk und Synchron

Atem – Stimme – Bewegung

- Methodisch übergreifendes Sprech- und Bewegungsprogramm in Einzel- und Gruppenunterrichten
- Einheit von Gedanken, Atmung, Bewegung, Stimme und Sprechen

Körpertraining – Körpertheater

- Pantomime
- Maskenspiel

Musik – Gesang – Notenkunde

- Stimmbildung
- Gesang (Einzel und chorisches)
- Notenkunde in Einzel- und Gruppenunterrichten

Tanz

- klassischer und moderner Tanz

Akrobatik und Bühnenfechten

Dramaturgie – Theaterwissenschaft

- Textanalyse
- Theatergeschichte
- vergleichende Aufführungspraxis
- Dialektik von theatralischem und gesellschaftlichem Bewusstsein

Der Unterricht umfasst mindestens 20 Semesterwochenstunden in i.d.R. 44 Unterrichtswochen. Das Unterrichtsjahr hat 45 Ferientage. Nicht eingerechnet sind die Feiertage.

Die Ausbildung gliedert sich in vier Abschnitte. Im 1. Semester werden in einem gruppen-orientierten Improvisationsseminar die wichtigsten Grundlagen für die nächsten Ausbildungsstufen gelegt. Im 2. und 3. Semester liegt der Schwerpunkt auf den ersten Szenenstudien. Mit Beginn des 4. Semesters arbeiten die Studenten in mehrmonatigen Kursen an schauspielerischen Darstellungstechniken im Film. Die Kurse werden mit praktischen Filmarbeiten abgeschlossen. Im 5. bis 7. Semester werden weitere Szenenstudien in kleinen Gruppen, danach Vorspielmonologe und Inszenierungen gearbeitet. Ein Test findet nach dem 1. Semester und eine Zwischenprüfung nach dem 3. Semester statt. Test und Zwischenprüfung sind entscheidend für die Verlängerung der Ausbildungsverträge.

1. Zulassungsordnung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung in der Berliner Schule für Schauspiel ist eine besondere künstlerische Begabung, einschließlich der dazugehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten, die im Zulassungsverfahren festgestellt werden.
2. Die Zulassung erfolgt im Rahmen einer Aufnahmeprüfung.
3. Das Höchstalter für die Aufnahme einer Ausbildung beträgt 28 Jahre. Ausnahmen sind bei sehr hoher künstlerischer Begabung möglich.
4. Die Bewerbung zur Aufnahmeprüfung setzt mindestens den Hauptschulabschluss voraus.
5. Der Bewerber muss erklären, geistig und körperlich gesund zu sein. Der gesunde Zustand der Sprechorgane muss vor der Aufnahmeprüfung mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.

§ 2 Zulassungskommission

1. Die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers trifft die Zulassungskommission im Rahmen einer Aufnahmeprüfung.
2. Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei Dozenten aus dem Fach Schauspiel.
3. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Schulleitung benannt. Den Vorsitz führt der Schulleiter.
4. Prüfer sind Dozenten der Berliner Schule für Schauspiel.
5. Die Entscheidung der Zulassungskommission fällt mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung zur Aufnahmeprüfung sind folgende Unterlagen beizubringen:

1. Bewerbungsbogen
2. handschriftlicher Lebenslauf, Passbild
3. Kopie des Schulabgangszeugnisses
4. Bescheinigung eines HNO-Arztes über die gesunde Funktion der Sprech- und Stimmorgane
5. eine schriftliche Begründung für die Berufswahl (mindestens 800 Zeichen, nicht mehr als 1.600 Zeichen)

§ 4 Gliederung der Aufnahmeprüfung

Um die Eignung der Bewerber möglichst umfassend zu prüfen, gliedert sich die Aufnahmeprüfung in folgende Teile:

1. Bewegungsprüfung (Prüfung der allgemeinen Beweglichkeit, tänzerisch-rhythmischer Ausdruck, körperliche Blockaden, Gedächtnis für Bewegungsabläufe).
2. musikalische Prüfung (Liedvortrag, Notenkenntnisse, Nachsingen von Tönen, Reproduzieren musikalischer Rhythmen).
3. Rollenvorspiel (Vorspiel zweier eigenständig erarbeiteter Rollen, Gedicht)
4. schauspielerische Improvisationsaufgaben, die sich entweder aus den vorgespielten Rollen direkt ergeben oder von den Schauspielern unabhängig gestellt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Nach Abschluss der Prüfung gibt jedes Mitglied der Zulassungskommission mündlich seine Einschätzung über die erbrachte Prüfungsleistung und die sich daraus ergebende Eignung für den Schauspielberuf ab.
2. Kriterium ist die spezifische und entwicklungsfähige schauspielerische Begabung. Dazu zählen: körperliche und geistige Flexibilität, spielerisches Mitteilungsbedürfnis und Gestaltungswille, Fanta-

sie und szenische Vorstellungskraft, Sensibilität, Spontaneität, Konzentrationsfähigkeit, Musikalität, Konfliktfähigkeit, Heiterkeit in der Figurengestaltung und Spielfreude.

3. Die von den Mitgliedern der Zulassungskommission abgegebene begründete Einschätzung wird in der Zulassungskommission diskutiert. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Entscheidung kommen, findet eine Abstimmung statt, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet.

§ 6 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

1. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber direkt im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt und ausführlich begründet.

§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

1. Unternimmt der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft die Zulassungskommission. Dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Begeht ein Bewerber schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Bewerber gestört werden, kann er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er das störende Verhalten fortsetzt. Abs. 1, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Erscheint ein Bewerber nicht zu einem Prüfungstermin ohne dass er eine glaubhafte schriftliche Begründung (auf Verlangen ein ärztliches Attest) vorlegt, wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
4. Die Entscheidung in Fällen Abs. 1 bis 3 ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Protokoll

1. Die Zulassungskommission führt über ihre Entscheidungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ein Protokoll. Darin müssen die Namen der Mitglieder der Kommission und die Namen der Bewerber enthalten sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Nichtbestehen muss das Protokoll eine Begründung enthalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Zulassungsordnung der Berliner Schule für Schauspiel tritt am 1. Juni 2001 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. September 1992.

2. Ausbildungsordnung

I. Dauer und Gliederung des Ausbildung

§ 1 Ausbildungssemester

- Das Wintersemester beginnt am 1. November und endet am 30. April. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober.

§ 2 Semester

1. Die Schule vermittelt wöchentlich mindestens 20 Semesterwochenstunden Unterricht mit den in der Ausbildungsordnung aufgeführten Fächern und Inhalten.
2. Ein Semester hat i. d. R. 22 Unterrichtswochen mit insgesamt mindestens 440 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde umfasst 45 Minuten.
3. Die Schule garantiert 45 Ferientage im Ausbildungsjahr. Diese Ferientage werden i. d. R. zu Ostern, zu Weihnachten und in den Sommermonaten gegeben. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Ferientage.

§ 3 Gliederung der Ausbildung, Prüfungen und Abschlüsse

1. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte: das Grundstudium mit einem Semester Grundlagenseminar (Improvisationsseminar) und zwei Semestern Szenenstudien in größeren Gruppen; das Hauptstudium mit einem Semester mit dem Schwerpunkt Filmtheorie und Filmpraxis und drei Semestern mit dem Schwerpunkt Arbeit an Szenen in kleinen Gruppen, Lesungen und Inszenierungen sowie mindestens zwei Monologen.
2. Das Grundlagenseminar wird mit einem Test abgeschlossen. Nach dem dritten Semester erfolgt zum Ende des Grundstudiums eine Zwischenprüfung. Nach dem siebten Semester erfolgt eine Abschlussprüfung. Dazu ist eine schriftliche Abschlussarbeit vorzulegen.
3. Während der Ausbildung ist ein Nachweisbuch zu führen, in dem alle Seminare u.a. Arbeitsergebnisse durch die Dozenten bestätigt werden. Zum Abschluss der Ausbildung erhält der Absolvent ein Zeugnis, in dem die Ausbildungsergebnisse bestätigt werden.
4. Während des Grundlagenseminars im ersten Semester ist den Schülern untersagt, an Arbeiten bei Film- und Fernsehprojekten und in Theatern außerhalb des schulischen Zusammenhangs teilzunehmen. Die Entwicklung des Grundverständnisses für theatralische Vorgänge und theatralisches Handeln einschließlich der Vermittlung der dafür notwendigen Begrifflichkeiten darf in dieser Ausbildungsphase nicht gestört werden. Näheres regelt die Schulordnung.
5. Zwei nicht bestandene Szenenstudien im Grund- bzw. im Hauptstudium führen zum Ausschluss vom Studium.

II. Ziele und Inhalte der Ausbildung

§ 4 Allgemeine Ausbildungsziele

1. Ziel der Ausbildung ist die Entwicklung des Schauspielschülers zu einer professionellen schauspielerischen Persönlichkeit.
2. In der Ausbildung werden handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt, die hohen künstlerischen Anforderungen in der Berufspraxis gerecht werden. Die Absolventen sind in der Lage, die sich ständig verändernden künstlerischen und gesellschaftlichen Anforderungen bewusst wahrzunehmen, zu reflektieren und mitzugestalten, um die eigene Persönlichkeit ständig weiterzuentwickeln. In Projekt- und Inszenierungsarbeiten werden leistungsstarke Schauspielschüler besonders gefördert.
3. Die Grundlagen der Ausbildung bilden die Theatertheorien und Methoden Bertolt Brechts und Konstantin Stanislawskis.

4. Die Ausbildung ist Fächer übergreifend in der Einheit von Körper, Bewegung, Stimme, Denken und Sprechen. Die schauspielerische Ausbildung ist ein künstlerischer Prozess, in dem der gesamte Körper als eigenes Instrument des schauspielerischen Denkens, Fühlens und Handelns wahrzunehmen, zu begreifen und zu entwickeln ist.
5. Szenische Fantasie, Vorstellungskraft, Sensibilität, Partnerbeziehung, Musikalität, Konzentration, Wahrnehmungsvermögen, Impulsivität, Beobachtungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Gestaltungswillen werden entwickelt, um schauspielkünstlerische Prozesse in ihrer Widersprüchlichkeit zu erkennen, zu begreifen und zu gestalten. Der Schauspielschüler soll in der Lage sein, sie zu den realen gesellschaftlichen Prozessen in Beziehung zu setzen.
6. Der Schauspielschüler soll sich als Teil eines Ausbildungs- und Entwicklungsprozesses verstehen, um ein Ensemblebewusstsein zu entwickeln und den Schauspielberuf als „Weg“ zu begreifen.
7. Das Ziel ist der Weg, der Weg ist das Ziel: Ziele und Inhalte der Ausbildung sind schwer voneinander zu trennen, weil die Ziele die Inhalte bestimmen. Die Abschnitte Ziele § 5 und § 6 und der Abschnitt Inhalte § 7 verweisen auf diesen widersprüchlichen Prozess.

§ 5 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst die ersten drei Semester der Ausbildung, wobei einige Fächer inhaltlich im Hauptstudium fortgeführt werden.

Schauspiel

Im schauspielerischen Grundlagenseminar erarbeiten die Schauspielschüler in der Gruppe die künstlerischen Voraussetzungen für das Szenenstudium. Körperlich-sinnliche und gedankliche Aufmerksamkeit werden entwickelt für die Gesetze des schauspielerischen Handelns und ihrer Widersprüchlichkeiten. Improvisationsaufgaben und Etüden bereiten das Szenenstudium vor (vgl. § 7).

Im ersten und zweiten Szenenstudium erlernen die Schauspielschüler das schauspielerische Handeln in Beziehung zu einem konkreten dramatischen Text (Spielmaterial). Die zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten enthalten:

- soziokulturelles und sozialhistorisches Umfeld, Autor, Text
 - Textanalyse
 - Thema des Textes, Fabel
 - Figurenperspektiven
 - Absicht - Ziel, Grundsituation, Ausgangssituation
 - Spielvorschlag
 - Vorgang, Situation, das spielerische Detail, Handlungskette, Drehpunkte, Konflikte
 - Figurenhaltungen
- (vgl. § 7)

Atem - Stimme - Bewegung

- Entwicklung des Körpers als eigenes Instrument
- körperliches, stimmliches und sprachliches Ausdrucksvermögen
- Entwicklung des Atems und der Stimme in der Einheit von Körper, Atmung, Stimme, Bewegung und deren bewusste Wahrnehmung und Steuerung

Je besser die Instrumente Körper und Stimme beherrscht werden, desto klarer vermitteln sich die Gedanken und Gefühle des Schauspielers (vgl. § 7).

Musik – Gesang - Notenkunde

- Ausbildung der Singstimme
- Grunderfahrung des schauspielerischen Singens
- Entwicklung musikalisch-rhythmischer Voraussetzungen für das schauspielerische Handeln auf der Bühne

- selbstständiges Einstudieren von Liedern
 - Bewusstheit über die Singstimme erlangen (Training und Pflege)
 - Stimmbildung-Atmung-Stimmsitz
 - allgemeine Musiklehre, Tondauern, Tonhöhen, Takt, Notenkunde
 - musikalische und theatralische Rhythmik
 - Improvisationsübungen mit Gesang und Instrumenten
 - einfache Lieder in der Gruppe, Chorgesang, mehrstimmiges Singen
 - Stimmbildung, Register, Übergänge, Stimmsitz
 - Akkorde
- (vgl. § 7)

Körpertheater/ Pantomime/ Körpertraining

Das Ziel ist die Entwicklung eines ausdrucksstarken Körpers. Der Körper des Schauspielers muss geschmeidig, flink, rhythmisch und durchlässig sein, so dass er Gedanken und Gefühle, die der Schauspieler empfindet, ausdrücken kann. Das impliziert eine kontinuierliche Arbeit mit Körper und Atmung, mit seinen Sinnen und mit dem Raum, in dem sich der Schauspieler bewegt. Die Ausbildung findet in vier Stufen statt (vgl. § 7).

Akrobatik

Inhaltliches Ziel ist die Erarbeitung eines differenzierten Körperbewusstseins für das schauspielerische Handeln auf der Bühne:

- Aufwärmen zur Vorbereitung energetischer und anspruchsvoller Bewegungen
- Dehnung, Kraftübungen
- Gleichgewicht und Körperkontrolle
- Bodenakrobatik und Koordination (das eigene Gewicht)
- Falltechniken, Stuhlakrobatik
- Bühnenkampf (Impulsivität, Aktion, Reaktion, der „schauspielerische Dialog“)
- Konzentration und Sicherheit
- Jonglieren, Augen-Hand-Koordination
- Spannung und Lösung (Yoga, Tai-Chi, Feldenkreis u.a.)

(vgl. § 7)

Tanz

Ziel der Ausbildung ist die Entwicklung der Ausdrucksfähigkeit des Körpers mit den Schwerpunkten:

- Rhythmusgefühl
- Musikalität
- Gefühl Körper-Partner-Raum
- Fähigkeit zur Bewegungsimprovisation
- Bewegungsgedächtnis
- Erhöhung von Beweglichkeit, Elastizität, Kraft und Ausdauer

(vgl. § 7)

Bühnenfechten

Das Bühnenfechten ist zugleich Dialogübung, schauspielerischer Vorgang und Auseinandersetzung mit anderen Mitteln. Ziele der Ausbildung sind.

- Entwicklung von Aktion und Reaktion
- Verantwortungsbewusstsein für den Partner (nicht Gegner!)
- Beobachtungsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Sensibilität, Koordinationsvermögen, Gefühl für Rhythmus und Raum, physische und psychische Leistungsfähigkeit

(vgl. § 7)

Dramaturgie/ Theaterwissenschaft

- Entwicklung von Grundkenntnissen und methodischen Fähigkeiten in der Aneignung von dramatischen Texten
- Aneignung von Grundkenntnissen in Dramaturgie, Schauspielästhetik, Theater- und Kulturgeschichte sowie gesellschaftspolitischer Zusammenhänge

(vgl. § 7)

§ 6 Ziele des Hauptstudiums

Das Hauptstudium baut auf den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Grundstudiums auf. In den Fächern Stimme und Bewegung, Körpertheater/ Pantomime/ Körpertraining, Bühnentechniken, Tanz und Dramaturgie werden die im Grundstudium begonnenen Prozesse (vgl. § 4) inhaltlich weitergeführt. In den Fächern Schauspiel, Sprechen und Musik ergeben sich durch die beginnenden Einzelunterrichte und Inszenierungsarbeiten zusätzlich neue Schwerpunkte. Hinzu kommt das Grundlagenseminar „schauspielerische Darstellungstechniken in Film und Fernsehen“ mit zwei praktischen Filmarbeiten und ein Grundlagenworkshop für das Sprechen mit Mikrofon für Hörfunk und Synchron. Eigene Projektarbeiten der Auszubildenden sind ausdrücklich erwünscht, wenn sie im Rahmen der inhaltlich-konzeptionellen Arbeit des Studiums künstlerisch und pädagogisch vertretbar sind.

Schauspiel

- Weiterentwicklung der Fähigkeit geistig, körperlich und emotional eine ganz bestimmte, von der Rolle im Stück geforderte Realität organisch und überzeugend zu erschaffen und ihr so lebendig und dynamisch wie möglich in der widersprüchlichen Einheit von Erlebnis und Darstellung Ausdruck zu verleihen.
- Erarbeitung von Vorsprechrollen
- öffentliche Vorspiele, szenische Lesungen, Inszenierungen, Projekte der Schule zur Vermittlung der Wechselbeziehung von Bühne und Zuschauerraum

Musik - Gesang

- Individuelle Stimmbildung
- musikalische und schauspielerische Erarbeitung von Sololiedern
- Integration des schauspielerischen Singens in Projekte und Inszenierungen
- Erarbeitung musikalisch-schauspielerischer Programme

Filmtheorie und Filmpraxis

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Grundkenntnissen schauspielerischer Techniken vor der Kamera und die ersten praktischen Arbeiten unter praxisnahen Filmbedingungen. Hauptthemen der Grundlagenausbildung sind:

- Eigenheiten der Darstellung im Film
- Authentie im Film
- Verhältnis Darsteller – Kamera
- Auflösung einer Szene in Einstellungen
- Methoden zum Aufbau der Rolle
- Techniken zur Darstellung der Figur
- Individuelle Vorbereitung auf die Arbeit im Film
- Erarbeitung und Dreh von Filmszenen

(vgl. § 7)

Sprechen für Hörfunk und Synchron

Ziel der Ausbildung ist die Gewöhnung an die Arbeit in einem Tonstudio als Sprecher und die Erstellung von Hörbeispielen für jeden Teilnehmer auf CD. (vgl. § 7)

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Studienziele werden im wesentlichen durch die Beschäftigung mit den folgenden Inhalten angestrebt. Die konkrete Umsetzung erfolgt gemäß des inhaltlich-konzeptionellen Rahmenplanes (vgl. Rahmenplan) und im organisatorischen Rahmen der Schulordnung.

Schauspiel: Grundlagenseminar (1. Semester)

Das Grundlagenseminar beinhaltet vorbereitende Übungen für die szenische Arbeit (der erste Schritt, der Weg, der Prozess):

- Sensibilisierung, Partnerbeziehung
- Prozess von Spannung und Lösung
- Raumbeziehungen
- Wahrnehmungsfähigkeit, Konzentration
- Assoziationsvermögen
- Erlebnis- und Konfliktfähigkeit
- Spontaneität, Impulse
- Entscheidungsfähigkeit, Verhinderungstechniken
- Imagination, szenische Vorstellungskraft
- theoretisch-begriffliche Klärungen
- Entwicklung ethisch-moralischer Verhaltensweisen im Ausbildungsprozess (künstlerische Disziplin und Verantwortungsbewusstsein)
- vorbereitende Etüden und Improvisationen ohne Text
- Kennlernen der Gesetze des schauspielerischen Handelns (was, wann, warum, wo, wie)
- schauspielerischer Augenblick, Vorgang, Situation, Figurenhaltung
- Entdecken von Konflikten, Widersprüchen, Drehpunkten
- Entwicklung von Gestaltungswille über Absicht, Motivation, Weg (der Umweg, Nicht/ Sondern) und Ziel, Verhinderungstechniken
- Entdeckung des Widerspruchs zwischen der Ebene des Vorgangs und der Ebene des Textes
- Bewusstwerdung des Widerspruchs zwischen Denken – Handeln – Sprechen

Schauspiel: Szenenstudien (2.-7. Semester)

- Analyse eines vorgegebenen dramatischen Textes (Text und Autor)
- Beschreibung des Themas, der Geschichte/ Fabel, des Grundkonfliktes aus den verschiedenen Figurenperspektiven
- Analyse des soziokulturellen und sozialhistorischen Hintergrunds
- Aneignung von synästhetischen Arbeitsmaterialien (Musik, Bildende Kunst, Lyrik, Prosa)
- Erprobung des schauspielerischen Handelns an unterschiedlichen dramatischen Texten (Naturalismus, kritischer Realismus – Moderne/ Postmoderne – Vorklassik/ Klassik, Sturm und Drang, Renaissance, Antike)
- der Widerspruch als Triebkraft für den schauspielerischen Vorgang
- der „Augenblick“, der Vorgang, die Situation, Handlungsketten
- die „Figur“ und ihr widersprüchliches Verhalten
- das gestische Material
- der Raum, das Requisit, das Kostüm
- der szenische Rhythmus
- Produktion – Reflexion – Reproduktion

- Entwicklung der Kritikfähigkeit gegenüber dem eigenen künstlerischen Prozess durch rezeptives Beobachten, Auseinandersetzung und Auswertungsgespräch
- Entwicklung der Sicht auf gesellschaftliche Zusammenhänge (Kunst, Politik, Wirklichkeit)

Wahlrolle (5. Semester)

Die Wahlrolle ist ein Szenenstudium nach eigener Wahl und eigener Verantwortung. Sie wird selbstständig erarbeitet und das Ergebnis vorgespielt. Ziel ist die Überprüfung des Grades der künstlerischen Selbstständigkeit und gibt Auskunft über das gewachsene methodische Verständnis seitens des Auszubildenden.

Monologe (6. und 7. Semester)

In der zweiten Phase des Hauptstudiums werden Monologe erarbeitet.

Inszenierungen, szenische Lesungen, Projekte (3.-7. Semester)

Während des Hauptstudiums können besonders begabte Auszubildende ihre erworbenen Fähigkeiten innerhalb einer Inszenierung, szenischen Lesung oder eines Projektes praxisnah umsetzen. Diese „Theatersituation“ im schauspielerischen Labor erfordert die gesamte künstlerische Persönlichkeit. Sie setzt sich intensiv mit dem Text (Stückvorlage), der Regie, Konzeption, Bühnenbild, Requisit, Kostüm innerhalb eines Spielensembles auseinander. Sie entdeckt und erforscht die Figur im Stück unter den Bedingungen einer komplexen Inszenierung. Das intensiviert die künstlerische Entwicklung und stellt eine große künstlerische Herausforderung dar.

Im Rahmen einer Studiobühnenkonzeption erarbeiten Auszubildende gemeinsam mit Berufsschauspielern Inszenierungen auf einem hohen künstlerischen Niveau. Im Rahmen der Studiobühne finden die besonderen methodisch-ästhetischen Arbeitsweisen ihren künstlerischen Ausdruck.

Atem – Stimme – Bewegung (Sprechen, 1.-7. Semester)

Körper, Stimme und Gedanke sind eine Einheit. Atmung, Stimme und Sprechen werden über den Körper erlebbare und reproduzierbare Vorgänge. Durch den spielerischen Umgang mit der Stimme entdecken die Schauspielschüler ihre eigene Stimme.

- Erfahrungen über Spannungsverhältnisse im Körper
- Beseitigung von Über- oder Unterspannungen
- Sprechen mit dem geringsten Kraftaufwand
- Bewusstsein für das Zentrum (Wohlspannung)
- Kombinierte Atmung, wobei der Atemimpuls vom Gedanken oder der Intension gesamtkörperlich stattfindet
- Zurückfinden und Vertrauen zum eigenen Atemrhythmus, Erlernen und Einsatz anderer Rhythmen
- Weite der Resonanzräume erforschen und schaffen zur Verbesserung des Klanges und der Modulationsfähigkeit
- Beweglichkeit der und Bewusstsein über die Sprechwerkzeuge (Zunge, Lippen, Unterkiefer)
- Phonetik
- Indifferenzlagen
- funktionelles Hören
- Gerichtetheit, Hörer- und Raumbezug
- Textarbeit

Bewegung (1.-7. Semester)

Die Trainingsmittel im Bewegungsunterricht reichen von Atemschulung über konzentrierte Entspannung, Yoga, Laban (Bewegungsanalyse), body-mind-centering (Bewegungsentwicklung), Bewegungs-improvisation, tai-chi bis zu Elementen aus Tanz- und Kontaktimprovisationen.

- Finden des Körperzentrums, der natürlichen Vollaftung, der Wohlspannung als Ausgangspunkte für das Erlernen sämtlicher körperlicher und stimmtechnischer Fähigkeiten,
- Entwicklung des Bewusstseins für Raum, Zeit, Rhythmus, Gewicht, Dynamik und Körperplastik
- Entwicklung der Beweglichkeit, Elastizität, Kraft und Ausdauer
- Schulung des Bewegungsgedächtnisses
- spontanes und situationsgerechtes Handeln
- Partnerbeziehung, partnerbezogenes Handeln

Körpertraining – Körpertheater – Pantomime – Maske (3.-7. Semester)

1. Stufe

- Erarbeitung einer bewussten Körperwahrnehmung
- Physische und geistige Entspannung
- Durchlässigkeit des Körpers
- Konzentration auf die Bewegungsabläufe
- Erlangung der Bewusstheit von Konzentration, Hingabe, Sich-Einlassen

2. Stufe

- Verbindung des Bewegungsimpulses mit der Atmung (Ausdehnung – Lösung)
- Arbeit an der „Verbindung“ des Körpers (Zentrumsarbeit)
- Ausführung körperlicher und peripherer Ansätze (Impulse vom Zentrum in die Peripherie und von der Peripherie ins Zentrum)
- gesamtkörperlicher Ausdruck

3. Stufe

- Erarbeitung von Techniken, Bewegungsabläufen und Rhythmus in Form kleiner Etüden
- Erweiterung des Bewegungsspektrums
- Kombination der Übungen mittels Improvisationen
- Imagination (vorgestellte Objekte), Sinneswahrnehmung, Vorstellungsvermögen

4. Stufe (Maskenarbeit)

a) Neutralmaske

- Elemente: Feuer, Erde, Wasser, Luft
- Materialien: Stein, Stahl, Kleber, Stoff etc.
- Tierverkörperungen
- Widerspruch von Identifikation (was „er“ ist) und Figuration (was „er“ nicht ist)

b) Charaktermaske

- Erfüllung festgelegter Charaktereigenschaften der Maske (Verkörperung der Maske)
- Verbindung von Techniken wie Haltepunkte, Segmentierung des Körpers, Körperansätze und Impulse, Spannung und Entspannung sowie die Atmung und eine konkrete sinnliche Vorstellung zu einem Ganzen

Musik – Gesang – Notenkunde (1.- 7. Semester)

- Stimmbildung: Atmung, Stehen, körperliche Voraussetzungen, Stimmsitz, Singen in der Bewegung, Register, Übergänge, diverse „Stille“, individuelles Einsingprogramm, Bewusstheit über eigenen Stimme und deren Pflege, Stimmumfang, Treffen von Tönen

- Rhythmik: Gehen in diversen Takten, Klatschen, Flamenco-Übungen, szenische Grundsituationen rhythmisch hören, spielen und verfeinern (Begegnungen auf der Strasse, Kampfsituation), Begegnung mit diversen Emotionen, „Floß“, Naturelemente, Metalle, Tiere, „Figuren“
- Chor: Volkslieder, Akkorde hören, Improvisationen (Wiederholung und Veränderung), einfache Mehrstimmigkeit, vierstimmiger Satz, Lieder inszenieren, diverse Arten der Kommunikation beim Singen
- Sololieder: z. T. mit Korrepetition beim Einzelunterricht, Selbsteinstudieren von Liedern, Notenlesen, Lieder aller Genres (Schlager, Chanson, Altberliner Lieder etc.) und verschiedener Autoren (Wedekind, Brecht, Tucholsky, Kreisler etc.), Improvisation eigener Lieder (singend sprechen), eigene Rhythmen und Töne in Inszenierungen
- Neues Musiktheater: Cage, Berberian, Wüthrich, Cardew
- Projekte: Rolle der Musik im Theater, Erproben der eigenen Möglichkeiten im Rahmen von Schulinszenierungen, eigene Liedprogramme und Musikprojekte

Akrobatik (1.-2. Semester)

- Falltechniken (Fallen in jede Richtung, auf den Boden, miteinander, vom Stuhl etc.)
- Gleichgewichtsübungen und Körperkontrolle
- Bodenakrobatik und Handstand, Hilfestellungen mit Sicherheit und Konzentration, Schulterrollen, Radschlag, Koordination mit allen Partnern und in Serien
- Bühnenkampftechniken, Impulse mit- und von einander, Kampfprinzipien, Dramaturgie des Kampfes, Reaktionen und „Timing“, Kampfchoreographien
- Tragen und Getragenwerden, Heben und Hebetchnik, Duo- und Trioakrobatik für schauspielerische Situationen,
- Jonglage, einfache Würfe und Fangen, Drei-Ball-Jonglage, Augen-Hand-Koordination.
- Entspannung und Massage, Dehnungs- und Kraftübungen, Yoga, Tai-Chi und Feldenkreis

Tanz (3. und 4. Semester)

Inhaltlicher Ausgangspunkt ist die bis zum 6. Semester erfolgte Ausbildung in den Fächern Bewegung, Körpertraining/ Körpersprache, Pantomime und Maske. Darauf aufbauend wird das besonders tänzerisch-gestische Material weiterentwickelt.

- dynamisches Rhythmusgefühl
- Raumgefühl (Richtungswechsel)
- Orientierung auf eigenes Zentrum
- Bewegungs improvisation zu verschiedenen Musiken
- Entwicklung der Muskulatur, der Beweglichkeit, von Kraft, der Elastizität und der Ausdauer
- Entwicklung einer adäquaten Haltung (Placement)
- Training des Bewegungsgedächtnisses

Bühnenfechten (3.-5. Semester)

3. Semester

- Was heißt Bühnenfechten? (Unterschiede zum Sportfechten, Spezifika)
- Stellungen und Beinarbeit
- Haltweise der Waffe
- Erlernen der Hiebtechnik (direkte und geschwungene Hiebe)
- Erlernen der Paraden
- Kombination von Hieb und Parade
- Passéhiebe (horizontal und vertikal)

4. Semester

- Stoßfechten
- Einladungen und Blößen
- Stöße und Paraden
- Riposten und Regeln
- freie Angriffe und Klingenangriffe
- Zusammenhängende Gefechte

5. Semester

- Kombination von Hieb- und Stoßfechten
- ein Partner gegen zwei Partner
- Entwaffnungen, Verwundungen und Töten

Dramaturgie – Theaterwissenschaft (1.-4. Semester)

1. Grundkurs

- Einführung in Dramaturgie: Auszubildende erhalten Informationen über dramaturgische Zusammenhänge und Tätigkeiten bei der Produktion, Rezeption und Distribution von Werken der Darstellenden Künste
- Theater im Spannungsverhältnis von gesellschaftlicher Entwicklung und sozialpolitischen Konfliktkonfigurationen
- Entstehen szenischer Texte: Schreibübungen, Genretypik, Fabel, Dialog
- Auswahl szenischer Texte: Spielplanung und Begründung
- Kombination szenischer Texte: Projektgestaltung
- Arbeit am szenischen Text: Schauspielschüler folgen einer dramaturgischen Analyse, die der Vorbereitung auf die Proben dient: Naives Lesen und Assoziationen
- Autor und Text: Situationen-Vorgänge-Drehpunkte-Haltungen, Figuren, Struktur, Lesart und Konzeption

2. Aufbaukurs

- Inszenierungsanalyse: Auszubildende lernen anhand von Live-Aufführungen oder Aufzeichnungen die Sprachen und Zeichen des Theaters erkennen und deuten
- Kritikenanalyse: Auszubildende üben den Umgang mit Theater- und Medienkritik
- Regiemethoden: Auszubildende werden auf die Spanne zwischen induktiven und deduktiven Regiemethoden hingewiesen
- Theaterbücher-Theaterkanäle: Auszubildende werden auf Publikationen zu Theater und Medien aufmerksam gemacht
- Theater als Podium gesellschaftlicher Sinnvergewisserung

3. Theaterumschau 1

Auszubildende erhalten aus Erfahrungsberichten und Videoaufzeichnungen einen Überblick über Theaterformen, Theatersprachen und Persönlichkeiten, die das gegenwärtige deutschsprachige Theater geprägt haben und prägen. Durch Beobachten, Beschreiben und vergleichendes Bewerten, durch gelegentliche Rückgriffe auf Wurzeln in der Theatergeschichte werden sie angeregt, am aktuellen Diskurs über Theater und Medien teilzunehmen:

- Spielarten des Realismus
- Stückzertrümmerung: Frank Castorf und die Folgen
- szenische Kompositionen: Das Theater von Christoph Marthaler und Anna Viebrock
- Auferstehung des Chors: Einar Schleef
- Bildertheater: Robert Wilson und Achim Freyer
- Tanztheater: Pina Bausch und Sasha Waltz
- neue Namen - neue Formen

4. Theaterumschau 2

- aktive Väter: Zadek, Stein, Peymann, Grüber, Bondy
- Rainer Werner Fassbinders Antitheater
- Dokumentartheater
- Musiktheater
- Film als Kind des Theaters
- Welttheater: Brook, Mnouchkine, Strehler, Lepage
- Nachkriegstheater: Brecht, Gründgens, Kortner, Beckett

Filmtheorie (Grundlagenseminar schauspielerische Darstellungstechniken in Film und Fernsehen) und Filmpraxis (4. bzw. 5. Semester)

1. Eigenheiten des Darstellens

- Was ist Spielen, Eigenheiten des Spielens
- Wie entstehen Emotionen? Doppelcharakter der Emotionen beim Spielen
- lautliche Aktionen, mimische Aktionen, gestische Aktionen

- Authentie im Film
- Ausschnitte aus Dokumentarfilmen
- Ausschnitte aus Spielfilmen mit professionellen Schauspielern und Nicht-Schauspielern
- Beispiel: Mike Leigh
- Recherche : Auszubildende beobachten Konstellationen und Situationen zwischen Menschen und spielen das Beobachtete anschließend vor
- Was geschieht im Darsteller, wenn er authentisch darstellt?

- Verhältnis Darsteller – Kamera
- Achse, Darstellung im ON und OF
- Spiel vor verschiedenen Objektiven
- Was verändert sich, wenn der Darsteller Groß oder Total im Bild ist?
- Bewegung des Darstellers bei feststehender Kamera
- Spiel vor bewegter Kamera
- Bewegung des Darstellers bei bewegter Kamera
- Licht suchen
- Markierung finden
- Continuity

4. Auflösung einer Szene in Einstellungen

- Kadrange, OFF – ON
- Master – Großaufnahme
- Verhältnis vom Darsteller zum Raum (Beispiel: Antonioni)

5. Methoden zum Aufbau der Rolle

- für ein ursprüngliches Erleben im Darsteller durch: physisches Tun, innere Rechtfertigung, Vergegenwärtigung von Erlebten mit allen Sinnen, Ursache – Bedürfnis, Ziel
- Wie verbindet der Darsteller die Figur mit seiner eigenen Persönlichkeit?
- das Handeln der Figuren suchen
- Präsenz zu vergrößern
- Entscheidungsfindung um ein ursprüngliches Erleben zu erzielen
- Arbeit mit der Erwartungshaltung um ein ursprüngliches Erleben zu erzielen

- Vorgang spielen, nicht das Resultat
- Situation aufbauen
- Kontraste setzen
- Intensitätswechsel, Höhepunkte herausarbeiten
- Ersetzung des Textes durch körperliches Spielen
- keine Regieanweisungen spielen

6. Techniken zu Darstellung der Figur

- Beats setzen: Anzeigen oder Nicht-Anzeigen einer Aktion, vor der lautlichen Aktion als vorbereitender Beat, als reaktiven Beat, in die lautliche Aktion hinein, nach der lautlichen Aktion als vorbereitenden oder eigenen, nachbereitenden Beat
- Double-Take-Spielen im Komischen, im Epischen und im Dramatischen
- Nicht-Sondern-Spielen
- Doppeln oder physische und lautliche Aktion trennen
- Emotionen vor der lautlichen und/ oder physischen Aktion
- Emotionen nach der lautlichen/ und/ oder physischen Aktion
- emotionalen Zustand gegen physische Aktion stellen und umgekehrt
- Umgang mit dem Gegenwartsfenster
- Umgang mit lautlichen Gestaltungsmitteln: Outrieren, Chargieren, Mummeln, Silbenverzerrung, Einsatz von Resonanzräumen des Körpers, Dialekt, Mundart, Gruppensprache
- Reserve halten
- Bögen oder Brüche spielen

7. Individuelle Vorbereitung auf die Arbeit im Film

- Erstes Lesen des Drehbuchs
- Buchanalyse
- Rollenanalyse
- Text lernen
- darstellerische Vorbereitung, Vorschläge an die Regie ausarbeiten
- Varianten zum Grundgestus für die Figur vorbereiten
- Fixierungen: Tages- und Jahreszeiten, in denen die Figur im Film vorkommt
- Reihenfolge der Kostüme in der Gesamtfilmhandlung
- Arbeit mit dem Detail üben
- Arbeit mit dem Requisit üben

8. praktische Filmarbeiten

- Im Anschluss an das Grundlagenseminar (vgl. 1. bis 7.) erarbeitet jeder Auszubildende in Zweier- und/oder Dreiergruppen unter Anleitung des Dozenten eine vorgegebene Filmszene mit einer Länge von etwa 15 bis 20 Minuten. Diese wird unter professionellen Bedingungen gedreht und geschnitten. Der Auszubildende erhält eine geschnittene Fassung in einer Länge von etwa zwei bis drei Minuten.
- In Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie für Film und Fernsehen Berlin (DFFB) arbeiten Auszubildende des 4. und/ oder 5. Semesters unter Anleitung eines mentorierten Regiestudenten der DFFB eine Kurzfilmszene in einer Länge von etwa 30 bis 40 Minuten. Diese Szene wird unter professionellen Bedingungen gedreht und geschnitten. Der Auszubildende erhält eine geschnittene Fassung in einer Länge von etwa fünf bis sieben Minuten. Beide praktischen Filmarbeiten werden umfassend mit Dozenten aller Fachgebiete ausgewertet.

Mikrofonsprechen für Hörfunk und Synchron (6. Semester)

Grundlagenvermittlung, allgemeines Sprechertraining, einfache Sprechübungen, Mikrofongewöhnung in Gruppen- und Einzelunterrichten

- theoretische Einführung mit akustischen Beispielen in die Regiearbeit und Technik im Tonstudio
- Mikrofontraining, Sprechen eines einfachen Textes in der Sprecherkabine mit unterschiedlicher Ausgestaltung der Sprecherrolle, Kopfhörerarbeit
- Abhören und Fehlerkorrektur (Schmatzen, Zunge am Gaumen, Atmen, Dynamik)
- Übungen der einzelnen „klassischen“ Rollen im Sprecherbereich (Sprecher, Erzähler, Zitator, Lesung, „objektive“ Texte wie Nachrichtensprecher)
- Dynamik-Übungen
- Einführung in das akustische (Mit-) Denken für die Produktion (z. B. wiederholtes Sprechen eines Takes mit gleicher Dynamik ohne Übersteuerungen zu verursachen, in gleicher Lautstärke, in gleicher Intonation, Beachtung der Mikroposition, Atmung, Stimme oben/unten etc.)

Die theoretische Grundlagenvermittlung und praktische Übungen finden in einem professionellen Tonstudio statt. Im Anschluss werden gemeinsam mit Studenten der Freien Universität (Fachbereich Kommunikationswissenschaften) Hörstücke mit professionellem Anspruch erarbeitet.

III. Organisation der Ausbildung

§ 8 Lehrveranstaltungen

1. Das Ausbildungsangebot erfolgt in folgenden Unterrichtsformen:
 - Gruppenunterricht
 - Einzelunterricht
 - Vorlesung
 - Seminare
 - szenische Lesungen, Projekt- und Inszenierungsarbeiten
 - eigenständige Arbeit als Schüler unter Begleitung von Dozenten
 - Kurse, Exkursionen, Workshops
2. Die Unterrichtsformen sind im wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
 - Der Gruppenunterricht schult Ensembleverhalten, insbesondere die Fähigkeit aufeinander einzugehen, aber auch Konflikte miteinander auszutragen, die für die Ausbildung der schauspielerischen Persönlichkeit konstituierend sind. Weiterhin wird Sensibilität für den Partner entwickelt, Absichten, Vorgänge und Ziele gemeinsam entdeckt und in der praktischen Arbeit angewendet.
 - Der Einzelunterricht dient zur Ausbildung der individuellen schauspielerischen und künstlerischen Fähigkeiten.
 - Die anderen Unterrichtsformen erweitern und vertiefen die Ausbildungsziele.

§ 9 Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht

1. Für alle Auszubildende werden die Inhalte des Faches Sozialkunde/ Politische Weltkunde während der ersten vier Ausbildungssemester entsprechend des vorläufigen Rahmenplanes für die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) des Landes Berlin im Fach Dramaturgie/ Theaterwissenschaft (vgl. § 7) vermittelt.

§ 10 Pflichtveranstaltungen

1. Alle im Verlauf der Ausbildung der Ausbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, sofern durch die Schulleitung keine anderen Maßgaben getroffen werden.

§ 11 Prüfungen und Leistungsnachweise

1. Prüfungen finden zum Ende des Grundstudium (Zwischenprüfung) und zum Ende des Hauptstudiums (Abschlussprüfung) statt. Am Ende des Grundlagenseminars erfolgt ein Test. Eine aktive und regelmäßige Mitarbeit sowie die ordnungsgemäße Führung des Studienbuches als Nachweis der

erbrachten Leistungen sind die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 12 Ausbildungsberatung

1. Nach jedem Szenenstudium bzw. nach jeder künstlerischen Ausbildungsleistung findet eine Auswertung für die Schüler statt, in der der Arbeitsprozess und das Ergebnis, sowie der allgemeine Ausbildungsstand der Auszubildenden durch Dozenten aller Fachgebiete analysiert werden. Es werden für die weitere Ausbildung Empfehlungen ausgesprochen.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Diese Ausbildungsordnung der Berliner Schule für Schauspiel tritt am 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. Juni 2001.

§ 14 Übergangsregelung

Für Auszubildende, die am 4. Oktober 1999 und am 5. April 2000 immatrikuliert wurden, gilt die Ausbildungsordnung vom 1. Juni 2001, insbesondere hinsichtlich der Ausbildungsdauer. Für diese Studenten entfällt der Ausbildungspunkt Filmtheorie und Praxis (Grundlagenseminar schauspielerische Darstellungstechniken in Film und Fernsehen). Die Ausbildung für diese Studenten ist nach drei Jahren, also am 3. Oktober 2002 bzw. 4. April 2003 beendet.

3. Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, Inhalt und die Durchführung der Zwischenprüfung zum Abschluss des Grundstudiums und der Abschlussprüfung zum Abschluss des Hauptstudiums an der Berliner Schule für Schauspiel.

§ 2 Ziel und Zweck der Prüfungen

1. Zum Abschluss des Grundlagenseminars (1. Semester) entscheidet ein Test über den weiteren Verlauf des Grundstudiums.
2. In der Zwischenprüfung (3. Semester) muss der Auszubildende nachweisen, dass das Grundstudium gemäß den Erfordernissen der Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert wurde.
3. Durch die Abschlussprüfung (7. Semester) weist der Auszubildende nach, dass das Hauptstudium gemäß den Erfordernissen der Ausbildungsordnung erfolgreich abgeschlossen wurde und er über die für die beruflichen Tätigkeitsfelder notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt sowie befähigt ist, auf künstlerischer Grundlage selbständig im Sinne einer gesellschaftlichen und künstlerischen Verantwortung zu arbeiten.

§ 3 Prüfungskommission

1. Der Prüfungskommission obliegt die Verantwortung für die organisatorische Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung. Sie ist insbesondere für die Zulassung zu den Prüfungen, für die Anerkennung von Unterrichtszeiten und Prüfungsleistungen zuständig. Sie stellt die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller für die Zulassung zu den Prüfungen notwendigen Unterlagen fest. Sie bestimmt die Prüfungstermine, die durch Aushang bekannt gegeben werden.
2. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Dozenten, darunter mindestens zwei Dozenten aus dem Fach Schauspiel.
3. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Schulleitung benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Schulleiter ist Vorsitzender der Prüfungskommission.
4. Die Nachweise in den Studienbüchern über die erbrachten Leistungen werden von den jeweiligen Fachdozenten ausgestellt. Diese Nachweise sind die Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung.

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsleistungen

1. Schülern können Ausbildungszeiten erlassen werden, wenn hervorragende Leistungen dies rechtfertigen. Der Schüler stellt hierfür einen Antrag an die Prüfungskommission.

§ 5 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

1. Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, wird er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Begeht ein Kandidat schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Kandidaten gestört werden, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er das störende Verhalten fortsetzt. Abs. 1, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Erscheint ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er seine Arbeit nicht ab, ohne dass er die Prüfung gemäß § 7 unterbricht, wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
4. Die Entscheidung in Fällen Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Unterbrechung der Prüfung

1. Der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigen Gründen unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.
2. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit.
3. Unterbricht der Kandidat die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist der entsprechende Prüfungsteil nicht bestanden.
4. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Protokoll

1. Die Prüfungskommission führt über ihre Entscheidungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ein Protokoll. Darin müssen die Namen der Mitglieder der Kommission und die Namen der Kandidaten enthalten sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss das Protokoll eine Begründung enthalten.
2. Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und einem Beisitzer abzunehmen und zu protokollieren.

§ 8 Leistungsnachweise, Bewertung von Studienleistungen

1. Leistungsnachweise sind Einschätzungen der Ausbildungsleistungen, die ein Schüler über eine bestimmte Zeit, i. d. R. ein Semester, erbracht hat. Sie werden in einem Studienbuch bei einer Teilnahme von mindestens 90 Prozent am Unterricht ausgestellt, bewertet und können durch eine schriftliche Einschätzung begründet und ergänzt werden. Die Vorlage der Leistungsnachweise aller Unterrichtsfächer ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, da sämtliche Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind. Ob für die Anfertigung eines Leistungsnachweises eine abschließende Prüfung notwendig ist, entscheidet die zuständige Lehrkraft mit Zustimmung der Prüfungskommission.
2. Die Bewertungen der Ausbildungs- und Zwischenprüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Lehrkräften zum festgesetzten Termin der Prüfungskommission übergeben. Bewertungen und Inhalte der schriftlichen Einschätzungen sind dem Auszubildenden bekannt zu geben.

II. Zwischenprüfungen

§ 9 Zwischenprüfungen im Fach Schauspiel

1. Die Zwischenprüfung besteht aus dem am Ende des 3. Semesters abgeschlossenen Szenenstudium.
2. Die Prüfungskommission bewertet gemeinsam mit der jeweiligen Lehrkraft die Ausbildungsleistung (Leistungsnachweise gemäß § 8).
3. Der weitere Umfang der Zwischenprüfung ergibt sich aus den Fächern des Grundstudiums, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, soweit nicht schon gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt wurden.
4. Die Prüfungskommission legt den Abgabetermin für die Leistungsnachweise und den Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zwischenprüfung fest.
5. Die Prüfungstermine werden zu Beginn des Ausbildungssemesters öffentlich bekannt gegeben.
6. Für den Fall, dass Leistungsnachweise fehlen oder nicht anerkannt werden, setzt die Prüfungskommission eine einmalige Frist für die Vorlage durch den Schüler.
7. Ergibt die Gesamtheit der Leistungsnachweise, dass die Fähigkeiten des Schülers für eine erfolgreiche Weiterführung der Ausbildung nicht ausreichen, ist die Zwischenprüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 10 Zeugnis der Zwischenprüfung

1. Über die bestandene Zwischenprüfung ist im Studienbuch innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis zu erteilen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

III. Abschlussprüfung

§ 11 Termin der Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung sollte i. d. R. am Ende des siebten Semesters abgeschlossen sein.
2. Die Prüfungskommission legt den Termin für die Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit fest.
3. Die Termine der Abschlussprüfungen werden zu Beginn des Semesters öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:
 - einen fristgerecht gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten,
 - die Vorlage des Studienbuchs mit den notwendigen Leistungsnachweisen und dem Ergebnis der Zwischenprüfung,
 - eine Leistungseinschätzung der künstlerischen Studienleistungen im Hauptstudium, zwei Exemplare der schriftlichen Abschlussarbeit.
2. Die Prüfungskommission überprüft die mit dem Antrag eingereichten Nachweise und Leistungseinschätzungen und stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Bestandteile der Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung besteht aus einem künstlerischen und einem schriftlichen Teil.

§ 14 künstlerischer Teil der Abschlussprüfung

1. Dem künstlerischen Teil der Abschlussprüfung liegen die schauspielerischen Leistungen des Schülers aus einer Inszenierung, der Vorsprechrollen (Monologe) oder aus einem bzw. mehreren Szenenstudien des Hauptstudiums zugrunde.
2. Die Prüfungskommission schätzt die schauspielerischen Leistungen des Schülers am Ende des siebten Semesters ein und bewertet sie gemäß § 9 Abs. 3.

§ 15 schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

1. Mit der Ausarbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit soll nicht vor Beginn des siebten Semesters begonnen werden. Das Thema wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgegeben.
2. Die schriftliche Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, gemäß § 9 Abs. 3 bewertet.

§ 16 Abschlusszeugnis

1. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erteilt die Prüfungskommission ein Abschlusszeugnis, das den Erwerb hoher schauspielerisch-künstlerischer Fähigkeiten und die Beherrschung des schauspielerischen Handwerks bestätigt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Prüfungen

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertungen für die diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieses Versäumnis durch das Bestehen der Prüfung nicht zur Aberkennung des Zeugnisses führen. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, gilt entsprechend Abs. 1.
3. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

1. Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Diese Prüfungsordnung der Berliner Schule für Schauspiel tritt am 1. August 2002 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. Juni 2001.

4. Schulordnung

§ 1 Ziele

1. Die Berliner Schule für Schauspiel setzt sich das Ziel, im Zusammenwirken von Dozenten und Schülern die Grundlagen sowie weiterführende Methode und Techniken des Schauspielberufs zu vermitteln. Neben den individuellen Voraussetzungen der Schüler und ihrer künstlerischen Begabung wie Spielfreude, Ausdruckswillen auf der Bühne und ihrer künstlerischen Disziplin sowie der fachlichen Kompetenz der Dozenten sind in der Ausbildungseinrichtung selbst Verhaltensmaßregeln einzuhalten, welche die grundsätzlichen Bedingungen der künstlerischen Arbeit betreffen.

§ 2 Arbeitsrichtlinien

1. Die Ausbildung an der Berliner Schule für Schauspiel garantiert die individuelle Arbeit mit jedem Schüler. Künstlerische Individualität kann sich nur innerhalb Gruppen bezogener Aktivitäten ausdrücken. Das Verhältnis von Schauspielschüler und Dozenten sowie der Schauspielschüler untereinander bedarf daher einer bewussten Haltung, die durch Vertrauen und Akzeptanz der Persönlichkeit des künstlerischen Partners bzw. der jeweiligen künstlerischen Gruppe gekennzeichnet ist.
2. Während des Grundlagenseminars ist für die Schüler des 1. Semesters (Grundlagenseminar) die Teilnahme an Proben, Inszenierungen und Projekten anderer Theatergruppen bzw. bei Filmprojekten generell nicht möglich, weil in dieser Phase der Ausbildung die künstlerische Basis für die folgenden Szenenstudien gelegt wird. Jeder störende Einfluss kann gerade in dieser Zeit die künstlerische Entwicklung behindern.
3. Ab dem 2. Semester ist für die Teilnahme an Projekten, Castings u.ä. die Erlaubnis der Schulleitung und ggf. der Fachdozenten einzuholen, insofern der Unterricht oder andere Veranstaltungen der Schule davon berührt werden.
4. Jeder Schüler erhält zu Beginn des Studiums ein Studienbuch zur Nachweisführung der im Studium erbrachten Leistungen. Dieses Studienbuch ist sorgsam zu führen. Es wird in der Schule aufbewahrt. Jeder Schüler lässt sich am Ende des Semesters bzw. nach Absolvierung der Vorspiele die Teilnahmen bestätigen. Nicht nachgewiesene Unterrichte können zum gebührenpflichtigen Nachholen der betreffenden Unterrichte oder zur Nichterteilung des Abschlusses für ein Unterrichtsfach führen.
5. Die Vorstellung der Arbeitsergebnisse (Szenenvorspiele, Lesungen, Inszenierungen etc.) und andere Veranstaltungen einzelner Schüler oder Semester sind relevant für die Entwicklung des künstlerischen Prozesses in der Schule. Daher werden sie von der Schulleitung als Pflichtveranstaltungen angesetzt, die nach Möglichkeit am schulinternen Vorstellungstag wahrgenommen werden sollte.
6. Die Gebührenordnung vom 01.11.2007 ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 3 Unterricht

1. Das Sommersemester umfasst die Monate Mai bis Oktober, das Wintersemester die Monate November bis April.
2. Der Unterricht wird i. d. R. von Montag bis Samstag erteilt. Insbesondere bei Szenenstudien, bei wegen Erkrankungen einzelner Dozenten verlagertem Unterricht oder bei Inszenierungs- oder anderen Projekten der Schule kann der Unterricht auch sonntags stattfinden.
3. Die Raumvergabe erfolgt durch die Schulleitung. Neben der Unterrichtszeit besteht für alle Schauspielschüler die Möglichkeit, die Räume für das Selbststudium zu nutzen.
4. Bei notwendigen Veränderungen des Zeit- und / oder der Raumbedarfe ist umgehend die Schulleitung zu informieren. Bei ausbleibender Information kann die Schulleitung die Räume an andere Nutzer vergeben.
5. Proben enden spätestens um 21.30 Uhr. Sonntagproben sind nur für Gruppen möglich, die in der darauf folgenden Woche ein Vorspiel haben. Andere Ausnahmen müssen durch die Schulleitung bestätigt werden. Die Proben beginnen dann frühestens um 10.00 Uhr und enden spätestens um 21.30 Uhr.

§ 4 Gesundheit

1. Bei Erkrankungen ist die Teilnahme an Unterrichten nicht möglich.
2. Regelmäßige Medikamenteneinnahmen, die die physisch-psychische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen könnten, sind den jeweiligen Dozenten in allen Fächern anzuzeigen.
3. Bei Auftreten chronischer Erkrankungen, die die Ausbildungsfähigkeit einschränken oder zunehmend behindern und vom Arzt bestätigt werden, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

§ 5 Anwesenheit, Abwesenheitsmeldungen und Nachholunterrichte

1. Bei Erkrankung ist die Schule unverzüglich per Telefon oder Email zu informieren und ab dem 1. Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Dozenten, bei denen am 1. Tag der Erkrankung am Unterricht nicht teilgenommen werden kann, sind ebenfalls selbstständig zu informieren. Entschuldigt wird das Fehlen vom Unterricht aber erst, wenn ein Attests vom Arzt spätestens am dritten Tag nach Krankschreibung vorliegt.
2. Auch jede andere Abwesenheit ist unbedingt und so schnell wie möglich den betreffenden Dozenten und der Schule zu melden. Aus der Schule wird diese Information sofort an die betreffenden Dozenten per Email weitergeleitet. Der Student erhält als Quittung diese Meldung als CC.
3. Unabhängig von der Art des Fehlens kann bei mehr als 10 Prozent der Fehlzeiten die Teilnahmebestätigung am Unterricht nicht mehr erteilt werden. Bei dreimal unentschuldigtem Fehlen erfolgt in jedem Fall eine Abmahnung. Die zweite Abmahnung nach sechsmal unentschuldigtem Fehlen kann zum Ausschluss von den betreffenden Unterrichten oder der Ausbildung führen (vgl. § 3 Abs. 3 der Ausbildungsverträge, § 9 Abs. 1 Prüfungsordnung). Der versäumte Unterricht kann nach Absprache mit der Schulleitung in einem anderen Semester nachgeholt und nach der geltenden Gebührenordnung berechnet werden (vgl. § 3. Abs. 2 und 3 des Ausbildungsvertrages).
4. Jeder Unterricht beginnt pünktlich entsprechend den Maßgaben der Tages- und Wochenpläne. Es wird erwartet, 15 Minuten vor dem Unterricht in der Ausbildungseinrichtung zu sein, um konzentriert den Unterrichtstag beginnen zu können. Zu spät kommende Schüler werden ausnahmslos mindestens bis zur nächsten Pause vom Unterricht ausgeschlossen (vgl. § 3 Abs. 2 Ausbildungsvertrag). Für die Durchsetzung dieser Regelung sind Auszubildende und Dozenten gleichermaßen verantwortlich.
5. Längere Abwesenheit (Arbeit, Drehtermine, künstlerische Arbeiten außerhalb der Schule etc.) müssen schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden und bedürfen der vorherigen Absprache mit den Dozenten. Ausfälle sind durch Nachholunterrichte nachweislich auszugleichen.
6. In jedem Fach wird vom Dozenten monatlich eine Anwesenheitsliste geführt, auf der nur die An- und Abwesenheit des Auszubildenden vermerkt wird. Jeder Auszubildende erhält am Ende des Monats, spätestens aber bis zum 8. des Folgemonats, eine Übersicht mit seiner An- und Abwesenheit. Aus dieser kann er entnehmen, wie viel Unterrichtseinheiten in jedem Fach nachgeholt werden müssen.
7. Für das Nachholen von Unterrichtseinheiten ist der Auszubildende selbst verantwortlich. Dafür erhält er ein Nachweisblatt. Der Dozent attestiert jede absolvierte Unterrichtseinheit in dem jeweiligen Fach mit angegebenem Datum. Die Verpflichtung zum Nachholen besteht unabhängig davon, ob der Student krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen, entschuldigt oder unentschuldig, gefehlt hat. Ziel ist nicht die Bestrafung von Nichtanwesenheiten sondern die Garantie, dass jedem Studenten der im Curriculum festgelegte Ausbildungsumfang garantiert werden kann. Im Fach Dramaturgie wird bei einer Häufung von Fehlzeiten ein Nachholworkshop eingerichtet, der ebenfalls kostenpflichtig sein kann.
8. Am Ende des Semesters wird die Anwesenheit jedes Auszubildenden ausgewertet. Unter dem Aspekt der Anwesenheit und der Unterrichtshaltung geben die Dozenten ihre Unterschrift im Studienbuch für „Bestanden“. Einer Abwesenheit ab 10 Prozent im gesamten Semester in den jeweiligen Fächern wirkt sich negativ auf die Bewertung aus, das das Entfallen der Unterschrift des Dozenten und damit ein Durchfallen in diesem Fach zur Folge haben kann. Tritt im Verlauf der Ausbildung

häufiger ein solches Fehlverhalten auf wird im Abschlusszeugnis ein Negativvermerk in dem betreffenden Unterrichtsfach erteilt.

§ 6 Arbeitskultur

1. Die Arbeitskultur ist Bestandteil der ethischen und künstlerischen Entwicklung der Schüler, insbesondere im Gruppenverband. Ein ordentlicher und sauberer Ausbildungsraum ist daher nicht nur eine hygienische Maßgabe, sondern beeinflusst genauso die Haltung zum Unterricht. Die Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsräume, sondern auch auf den Aufenthaltsraum, die Probestühne und die sanitären Einrichtungen. Alle Räume der Schule sind nach Unterrichten und Veranstaltungen der Schule in einen sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
2. In allen Ausbildungs- und Aufenthaltsräumen ist der Genuss von Alkohol und anderen Drogen verboten.

§ 7 Schlüsselordnung

1. Jedes Semester erhält ein Schlüsselbund mit Schlüsseln für die Stahltür 4. Stock, den 3. Stock und die hofseitige Eingangstür. Im Büro der Schulleitung befinden sich Schlüsselbunde mit Schlüsseln für alle anderen Räume. Im Büro der Schulleitung befinden sich die Schlüssel für die Tordurchfahrten.
2. Sollten die Tore abends schon vor 21.30 Uhr (am Wochenende vor 18.00 Uhr) verschlossen sein, kann der Dozent die Torschlüssel aus dem Büro holen lassen, das Hoftor auf- und vor allem auch wieder abschließen. Diese Torschlüssel müssen am nächsten Tag wieder im Büro abgegeben werden. Sollte am Wochenende eine Gruppe proben wollen, muss sie sich die Hoftorschlüssel am Freitag im Büro abholen, um ggf. das Tor aufschließen zu können. Diese Gruppe ist am Wochenende für diese Schlüssel verantwortlich und muss gewährleisten, dass auch die Gruppe, die möglicherweise am Samstag- oder Sonntagabend probt, diese Schlüssel erhält.
3. Für die Sicherung der Garderobenschränke ist jeder Student selbst verantwortlich.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die Ordnung der Berliner Schule für Schauspiel tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. November 2009.

